

**\* Gegen das Betreten bestellter Aecker und Wiesen.**  
Verschiedene Vorkommnisse der letzten Zeit veranlassen den Landrat des Kreises Teltow, erneut darauf aufmerksam zu machen, daß das Betreten von Wiesen und Weideflächen und von bestellten Aeckern den Beteiligten nicht nur schweren Schaden verursacht, sondern auch zur erheblichen Minderung der an sich knappen Futtermittel und landwirtschaftlichen Erzeugnisse führen muß. Die vaterländische Pflicht gebietet jedem, das Betreten von Wiesen, Weiden und bestellten Aeckern und das Lagern darauf zu unterlassen. Nach § 368 des Strafgesetzbuches ist auch das verbotswidrige Betreten und Lagern auf Wiesen, Weiden und bestellten Aeckern mit Strafe bedroht. Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie des Kreises Teltow sind daher von dem Landrat ersucht worden, dem Unwesen entgegenzutreten und gegen Zuwiderhandeln mit aller Schärfe einzuschreiten.